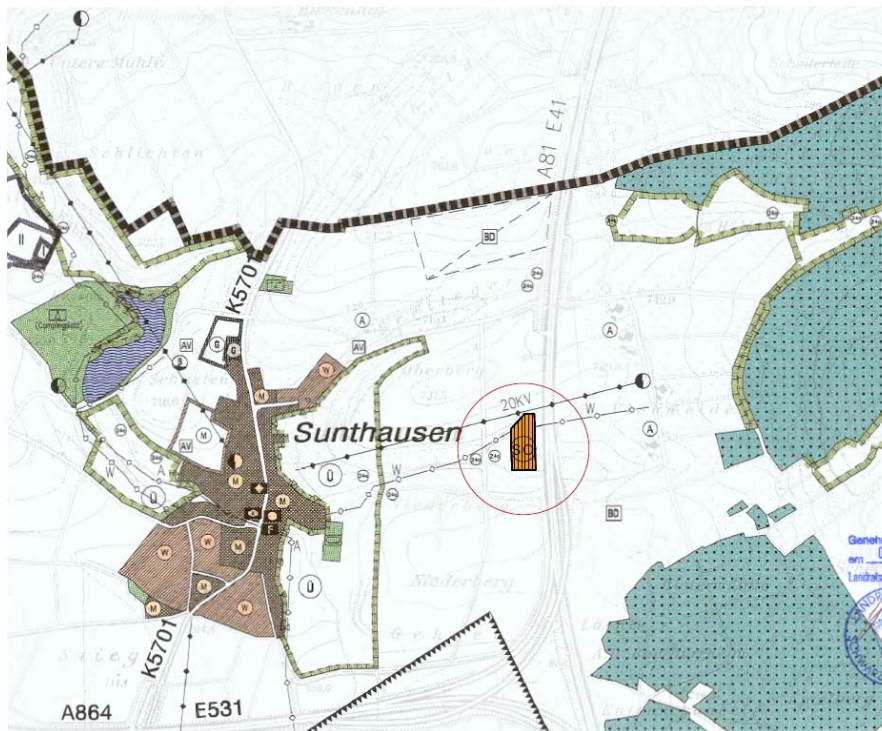


## Bürger-Energie Schwarzwald-Baar e.G.

### 12. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Bad Dürkheim – Solarpark Mittelberg

#### - Begründung



#### Vorhabensträger

Bürger-Energie Schwarzwald-Baar e.G.  
Neckarstr.120  
78056 Villingen-Schwenningen  
Vertreten durch Dietmar Wursthorn und Herr Hubert Saur

#### Planungsbeteiligte

Architekturbüro Michael Rebholz  
78073 Bad Dürkheim, Zehntstr.1  
07726-92100, [www.rebholz.de](http://www.rebholz.de)

#### faktorgrün

Freie Landschaftsarchitekten bdla  
70565 Stuttgart, Industriestr. 25,  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

Entwurf zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)  
30.09.2019

## Inhalt

<b>1. Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
a) Anlass der Planänderung .....	3
b) Derzeitige Situation / Plangebiet .....	4
<b>2. Belange der Landwirtschaft</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Darstellung des Änderungsbereichs</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Landschaftsplan und Umweltbericht</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Verfahren zur 12. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans</b> .....	<b>7</b>
<b>6. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>7</b>

## Anlagen

<b>Anlage 1</b>	FNP-Übersicht Entwurf vom 30.09.2019	Planzeichnung
<b>Anlage 2</b>	FNP Entwurf vom 30.09.2019	Planzeichnung M 1:500
<b>Anlage 3</b>	Grundriss vom 04.09.2019	Planzeichnung M 1:500 / M 1:50
<b>Anlage 4</b>	Entwurf FNP vom 05.09.2019	Umweltbericht FNP
<b>Anlage 5</b>	Entwurf B-Plan vom 05.09.2019	Umweltbericht B-Plan
<b>Anlage 6</b>	Entwurf vom 05.09.2019	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung
<b>Anlage 7</b>	Entwurf vom 05.09.2019	Natura 2000 Vorprüfung
<b>Anlage 8</b>	Relevante Stellungnahmen TöB	

**Die Änderungen zum Entwurf der öffentlichen Auslegung wurden zur leichteren Lesbarkeit gelb markiert**

# 1. Vorbemerkungen

## a) Anlass der Planänderung

Mit dem Flächennutzungsplan wird die spätere Bodennutzung vorbereitet (vorbereitender Bauleitplan). Die Darstellungen im Flächennutzungsplan stellen die sich aus der beabsichtigten städtebauliche Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 BauGB).

Die Planungs- und Realisierungsvoraussetzungen für einzelne Flächen sind an Rahmenbedingungen, wie Verfügbarkeit, Eigentumsverhältnisse, demografische, ökonomische und ökologische Entwicklungen gebunden. Planungsgrundlagen sind einem ständigen Wandel unterworfen, so dass auch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes den aktuellen Entwicklungen und den damit verbundenen Planungserfordernissen der Gemeinde anzupassen sind.

Auf der Gemarkung Sunthausen im Gewann Mittelberg westlich vom Ortsteil Sunthausen der Gemeinde Bad Dürkheim, plant die Stadt Bad Dürkheim parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Das **ca. 1,37 ha** große Planungsgebiet liegt innerhalb des Flurstücks 1684 der Gemarkung Sunthausen und liegt in einem Korridor von 40 bis 110 mtr. vom östlichen Fahrbandrand der Bundesautobahn A81.

Die Anlage dient der regenerativen Erzeugung von Strom, wodurch der Verbrauch fossiler Energieträger reduziert wird.

Dies entspricht der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes (Z 4.2.2 LEP 2002).

Die dezentrale Energiegewinnung ist ebenfalls als Grundsatz im Regionalplan verankert (G 4.2.2 Regionalplan SBH 2003).

Darüber hinaus soll im Rahmen der von der Bundesregierung Energiewende bis 2022 der endgültige Ausstieg aus der Kernenergienutzung erfolgen und eine nachhaltige Energieversorgung in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität mit erneuerbaren Energien realisiert werden.

In Baden-Württemberg hat lt. Aussagen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg vom 09. Mai 2012 die Nutzung der Wasserkraft bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in absehbarer Zukunft an ihre Grenzen. Demgegenüber bestehen bei der Photovoltaik und Windenergie noch erhebliche Ausbaupotenziale.

**Es sollen in einem ersten Bauabschnitt 2.565 PV-Module mit einer Leistung von insgesamt 769,5 kW auf Metallständer montiert werden. Der Anschluss erfolgt über eine Umspannstation, die am Netzverknüpfungspunkt oder im Umkreis von 25m errichtet wird und im Stich an das Mittelspannungsnetz der ENBW angeschlossen wird.**

Vorhabenträger ist die Bürger-Energie Schwarzwald-Baar e. G.

Die Bürger-Energie Schwarzwald-Baar e. G. ist eine Genossenschaft mit dem Betriebszweck Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu errichten und zu betreiben.

Grundstückseigentümer und Verpächter ist Herr Pascal Schlenker aus Kirchzarten.

Mit der Erarbeitung der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wurde das Büro Rebholz in 78073 Bad Dürkheim beauftragt. Der Umweltbericht wird durch das Büro faktorgrün gefertigt.

## b) Derzeitige Situation / Plangebiet

Der Änderungsbereich liegt ca. 500m nördlich des Autobahndreiecks Bad Dürkheim (A81 – A 864) und wird im Osten von der A 81 begrenzt.

Der Änderungsbereich der 12. Punktuellen Änderung umfasst in etwa eine Fläche von **ca. 1,37 ha**.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan Bad Dürkheim (1998) ist das Bebauungsplangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

## 2. Belange der Landwirtschaft

Die Fläche ist im derzeitigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ und im Regionalplan als „Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft – Vorrangflur“ (gem. Plansatz 3.2.2) ausgewiesen. „Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, sind in der Raumnutzungskarte als Vorrangfluren ausgewiesen. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden“ (Regionalplan 2003).

Daneben gelten die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes (LEP 2002, 5). Der Gesetzgeber hat die Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen an die Vorbelastung von Flächen geknüpft und hierzu u. a. einen Korridor von 110 m längs von Autobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, definiert (§ 32 EEG). Im Bereich dieser vorbelasteten Flächen findet die Planung statt. Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass für die erneuerbaren Energien auch landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung gestellt werden, um die nationalen Klimaziele (20 % CO<sub>2</sub>- Reduktion bis 2020) bzw. den anvisierten Ausstieg aus der Kernenergie zu erfüllen. Zudem macht eine Nutzung von Restflächen im 110 m-Streifen, die angrenzend an eine Solaranlage liegen, aus Synergieeffekten Sinn.

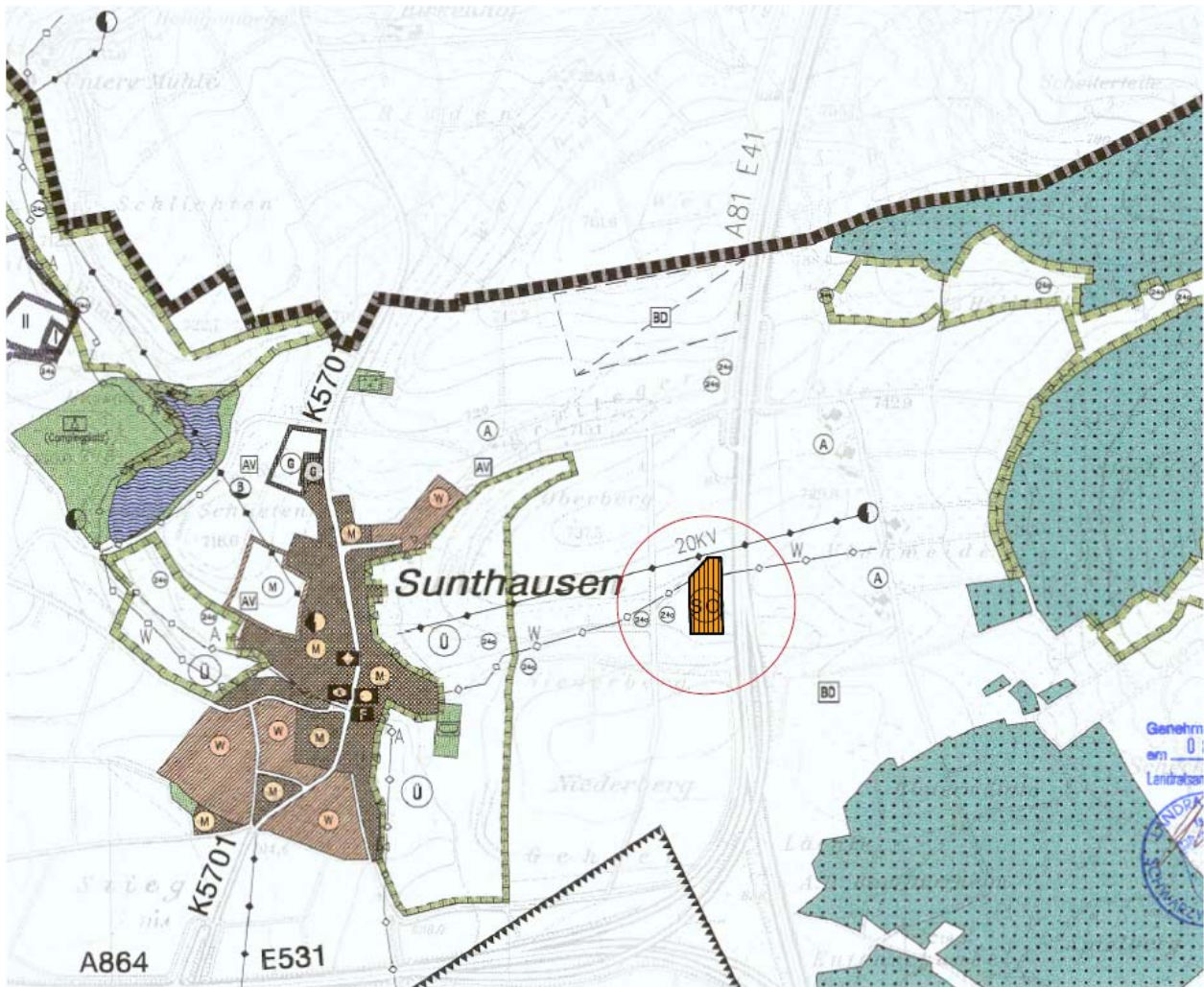
Aufgrund der Inanspruchnahme von nicht ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen, sondern u. a. einer Brache für die Aufstellung der Solarmodule sowie Brachen für Ausgleichsmaßnahmen, werden die Folgen für die Landwirtschaft auch deutlich reduziert. Darüber hinaus werden die landwirtschaftlichen Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sondern können nach 30 Jahren wieder bewirtschaftet werden. Insofern handelt es sich nicht um Flächenverbrauch, sondern um eine Änderung der Flächennutzung. Die Bodenfruchtbarkeit bleibt erhalten. Die Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ ist im Bebauungsplan festgesetzt. Gemäß den Festsetzungen kann zudem eine Ackernutzung auf dem Flurstück Nr. 1683 nach Beendigung o. g. Frist wieder aufgenommen werden.

Die Grundzüge des Konzepts beinhalten demnach die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freilandanlage“, zudem der extensiven Grünlandnutzung unter den Photovoltaikmodulen sowie von Flächen und Maßnahmen zur Eingrünung und Kompensation von Eingriffen durch das Vorhaben.



### 3. Darstellung des Änderungsbereichs

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Bad Dürkheim mit Kennzeichnung des mit Auszug aus der Legende:



#### BAUFLÄCHEN

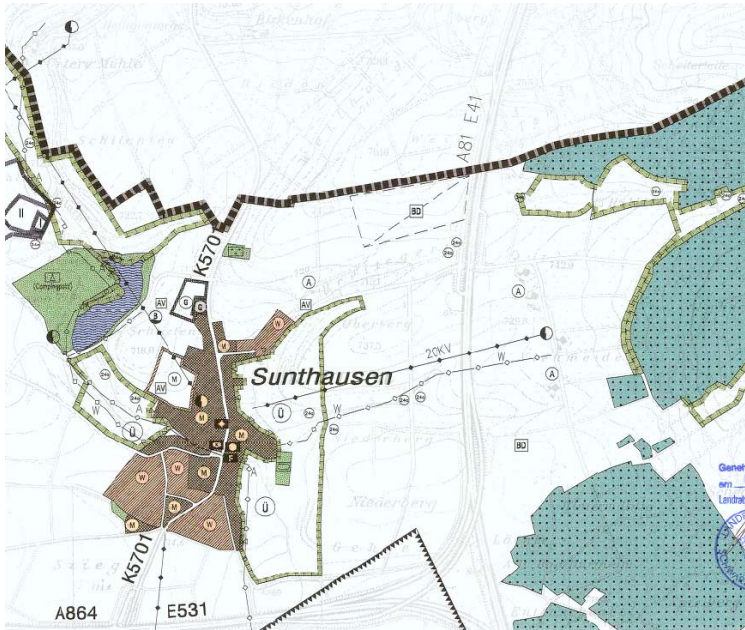
Bestand Planung

		Wohnbauflächen
		Gemischte Bauflächen
		Wohn-/Mischgebiete
		Gewerbliche Bauflächen
		Sondergebiet Bund
		Sondergebiet Fremdenverkehr / Feriendorf
		Sondergebiet Handel
		Sondergebiet Hotel
		Sondergebiet Kur / Klinik

#### LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

		Landwirtschaft
		Forstwirtschaft

## Flächennutzungsplan Bad Dürrhein:



### Standort

Gemeinde: Bad Dürrhein

Gemarkung: Bad Dürrhein

Gebietsgröße: **1,37 ha**

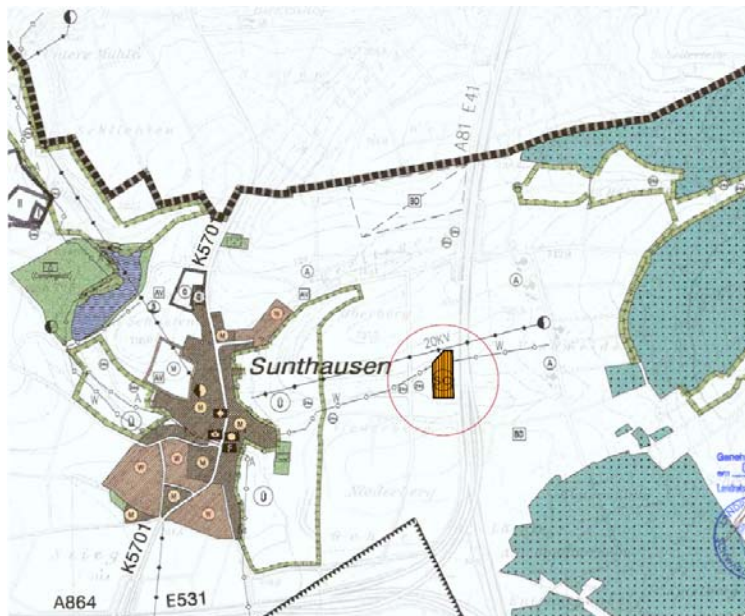
### Bisherige Nutzungsbestimmung:

Fläche für Landwirtschaft

### Vorgesehene Nutzungsbestimmung:

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freilandanlage“

## 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplan Bad Dürrhein:



### FNP- Bearbeitung

Verfahrensart:

Regelverfahren nach § 2 BauGB

### Entwicklung aus dem FNP

Vorhabenbezogener B-Plan nach § 12 Abs.1 BauGB

### Art der Änderung:

Änderung der Flächensignatur als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freilandanlage“

## 4. Landschaftsplan/Umweltbericht

Vom Büro faktorgrün liegt ein Umweltbericht zur 12. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans, mit der Fassung vom 04.09.2019, vor (siehe Anlage 4). Darüber hinaus wurden ein Umweltbericht mit Grünordnungsplan, eine Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie eine Natura 2000 Vorprüfung erstellt, welche als Anlagen zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans "Solarpark Mittelberg" in Bad Dürrhein – Sunthausen" versandt wurden.

## 5. Verfahren zur 12. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans

Datum	
16.05.2019	Änderungsbeschluss des FNP
16.05.2019	Billigung des FNP-Vorentwurfs
27.06.2019	Beschluss über frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange
07.08.2019 bis 12.09.2019	Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung Behörden
<b>17.10.2019</b>	<b>Beschluss über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs FNP</b>
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
	Zeitraum der Offenlage
	Satzungsbeschluss (BBP) Feststellungsbeschluss (FNP)
	Genehmigung des FNP durch das Regierungspräsidium
	Bekanntmachung der Satzung

## 6. Rechtsgrundlagen

- Regionalplan des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg ist für das Gemeindegebiet der Stadt Bad Dürkheim verbindlich.
- Landesentwicklungsplan (LEP 2002, 5)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in Kraft getreten am 31.12.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 m. W. v. 08.09.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell gültigen Fassung.